

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 22.01.2021

WICHTIG!

Erweiterte Meldepflicht für geringfügig Beschäftigte erst ab dem 01.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung ist die Minijob-Zentrale für die Erhebung und Einziehung der einheitlichen Pauschsteuer zuständig. Bei einer Änderung des Sozialgesetzbuchs wurde für Arbeitgeber von geringfügig entlohnten Beschäftigten eine Erweiterung der Meldepflicht eingeführt, die im Übrigen auch für Arbeitgeber von im privaten Haushalt geringfügig Beschäftigten gilt. Die Entgeltmeldungen sind für geringfügig Beschäftigte um einen Datenbaustein „Steuerdaten“ zu erweitern.

Zwar gilt die Meldepflicht formal ab dem 01.01.2021, wird aber im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erst zum 01.01.2022 umgesetzt.

Zu beachten ist dabei, dass die Angaben bei laufenden Beschäftigungsverhältnissen, die über den 31.12.2021 andauern, auch in der Jahresmeldung für das Kalenderjahr 2021 anzugeben sind.

Rechtsgrundlage:

7. SGB IV - ÄndG, BGBl 2020 I, S. 1248

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de